

Gotha, 03.05.2023

Sehr geehrte Eltern,

*„Jeder Schüler hat ein Recht auf eine seinen Fähigkeiten und seinen Neigungen entsprechende schulische Bildung und Förderung. [...]“ (§ 3 Recht auf Bildung, Förderung und Teilhabe (1) Thüringer Schulordnung)*

Als Lehrerinnen und Lehrer Ihrer Kinder nehmen wir diese Verantwortung im Rahmen unserer Möglichkeiten sehr ernst.  
Jedoch werden wir von einigen Kindern der Schule an der Wahrnehmung unserer dienstlichen Pflichten gehindert.

In §4 (1) der Thüringer Schulordnung heißt es weiter: *„Jeder Schüler hat die Pflicht, am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen (§ 23 Abs. 1 ThürSchulG). Er hat insbesondere die Pflicht, pünktlich und regelmäßig die Schule zu besuchen und sich am Unterricht zu beteiligen. Er hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihm besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte.“*

Bitte weisen Sie Ihre Kinder nochmals auf diese Gesetzlichkeit hin!

Wenn Schülerinnen und Schüler die Arbeit verweigern, ohne Arbeitsmaterialien in die Schule kommen, im Unterricht sich und andere Schülerinnen und Schüler am Lernen hindern, indem sie sich mit dem Handy statt mit dem Lernen beschäftigen, kann nicht erwartet werden, dass diese Schülerinnen und Schüler erfolgreich das Schuljahr oder ihre Laufbahn beenden. Darüber hinaus ist die Schule ein Ort des gegenseitigen Respekts. Diesen Respekt dürfen die Schülerinnen und Schüler erwarten, müssen ihn jedoch auch den Lehrerinnen und Lehrern entgegenbringen.

Wir möchten Sie nun darüber in Kenntnis setzen, dass ab dem 08.05.2023 folgende Regeln gelten und von allen Lehrerinnen und Lehrern der Schule aktiv eingefordert werden. Werden diese Regeln wiederholt und bewusst gebrochen, treten Konsequenzen und / oder Ordnungsmaßnahmen in Kraft, die im Weiteren dargestellt werden.

Regeln:

1. Es findet eine pünktliche Begrüßung der SchülerInnen durch die LehrerInnen im Stehen zu Beginn der Stunde statt, wobei die Handys sich ausgeschaltet im Rucksack befinden und die Jacken an der Garderobe hängen.
2. Ein fester Sitzplan existiert in jeder Klasse und wird eingehalten.
3. Arbeitsmittel sind in jeder Stunde durch die SchülerInnen vollständig bereitzuhalten.
4. SchülerInnen nehmen aktiv am Unterricht teil, indem sie sich zu Wort melden und erst sprechen, wenn ihnen dieses durch die LehrerInnen erteilt wird.

Sollten sich Schülerinnen oder Schüler massiv und wiederholt nicht an die oben genannten Regeln halten, tritt folgende Konsequenz ein:

Der Schüler / die Schülerin wird vom Unterricht ausgeschlossen und hat sich wahlweise bei einem Vertreter der (erweiterten) Schulleitung oder der pädagogischen Assistentkraft Frau Grube zu melden. Hierbei ist die Aufsichtspflicht gewahrt, da sich der Schüler / die Schülerin auf dem Schulgelände befindet und dieses nicht eigenmächtig verlassen darf. Sollte er / sie sich weigern, wird er / sie aus dem Unterricht abgeholt. Bei der (erweiterten) Schulleitung oder der Assistentkraft Frau Grube reflektiert der Schüler / die Schülerin sein / ihr Verhalten in schriftlicher Form. Die Eltern des betreffenden Schülers / der betreffenden Schülerin werden gegebenenfalls Fall informiert und bei Bedarf aufgefordert, ihren Sohn / ihre Tochter in der Schule abzuholen.

Sollte es dreimal zu dieser Konsequenz kommen, werden Pädagogische Ordnungsmaßnahmen gemäß §51 des Thüringer Schulgesetzes verhängt:

1. der schriftliche Verweis durch die Klassenlehrer;
2. der Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen;
3. der strenge Verweis durch den Schulleiter;
4. die Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz;
5. der Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von bis zu sechs Tagen durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz;
6. der Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von bis zu vier Wochen durch den Schulleiter auf Beschluss der Lehrerkonferenz und mit Zustimmung des zuständigen Schulamts;
7. die Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Schulart durch das zuständige Schulamt; den Antrag stellt der Schulleiter auf Beschluss der Lehrerkonferenz.

Ich bitte Sie, uns in unserem Bemühen dahingehend zu unterstützen, dass Sie mit Ihrem Kind den Inhalt dieses Schreibens besprechen und ihm deutlich machen, dass es durch sein angemessenes Verhalten im Unterricht alle hier aufgeführten Konsequenzen und Ordnungsmaßnahmen vermeiden kann.

Ihr Kind wurde über diese Maßnahmen informiert.